

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/10961 –

Notifizierungsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 (RL-2015/1535) sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu verpflichtet, technische Vorschriften und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft gegenüber der Europäischen Kommission bekannt zu machen und darüber hinaus Auskunft zu geben, welche Gründe für die Festlegung jener Vorschriften bestehen. Sobald diese Bekanntmachung, Notifizierung genannt, erfolgt ist, tritt eine Stillhaltefrist von mindestens drei Monaten ein, in denen es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt ist, den betreffenden Entwurf anzunehmen. Eine Missachtung des Notifizierungsverfahrens bedingt gemäß ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) die Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschrift (vgl. curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=174105&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=6379407).

In Deutschland ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) als nationale Kontaktstelle benannt.

1. Welche Abteilungen sind innerhalb des BMWK für die Notifizierung verantwortlich (bitte einzeln nach Verantwortlichkeit auflisten)?

Das Referat EB3 im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) fungiert als nationale Kontaktstelle für das Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 (im Folgenden „Richtlinie“). In dieser Funktion bildet das Referat die Schnittstelle u. a. zwischen fachlich zuständigen deutschen Behörden und der EU-Kommission. Dabei beschränkt sich die Zuständigkeit vom BMWK-Referat EB3 für die Richtlinie auf die Entgegennahme von und Weiterleitung eingegangener Notifizierungen an die EU-Kommission, einer Verteilung auf Bundes- und Landesebene sowie einer allgemeinen Beratung zu der Richtlinie.

Die Verantwortung für und Entscheidung über eine Notifizierung trägt das fachlich federführende Referat bzw. Ressort.

2. Welche Informationsunterlagen werden durch das BMWK als nationale Kontaktstelle bereitgestellt, sind diese öffentlich zugänglich, wenn ja, wo sind diese hinterlegt, und wenn nein, welche Gründe sprechen gegen eine öffentliche Zugänglichkeit?

Das BMWK-Referat EB3 stellt folgende Informationspapiere zur Verfügung: „Häufig gestellte Fragen FAQ“ und „Kurzübersicht zum Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie 2015/1535“. Hierbei handelt es sich um Arbeitshinweise für die öffentliche Verwaltung; sie ergänzen das allgemein öffentlich zugängliche Informationsangebot der EU-Kommission (siehe die Internetseite der EU-Kommission zur Richtlinie (EU) 2015/1535: <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/de/home>) um das nationale technische und administrative Verfahren.

Die genannten Informationspapiere werden auf der BMWK-internen Seite veröffentlicht, auf Bundes- und Landesebene verteilt und auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Rechtsverbindlich sind nur die Richtlinie und ihre Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof.

3. Zu welchen Regelungsentwürfen wurde das BMWK in der laufenden Wahlperiode durch die federführenden Arbeitseinheiten um fachlichen Rat gebeten, sind die entsprechenden Anfragen und Antworten öffentlich zugänglich, wenn ja, wo sind diese hinterlegt, und wenn nein, welche Gründe sprechen gegen eine öffentliche Zugänglichkeit?

Das Referat EB3 gibt allgemeine Auskünfte zur Anwendung der Richtlinie und unterstützt bei der technischen und administrativen Einleitung von Notifizierungsverfahren.

Dauerhaft Zugang zu allen Notifizierungen erhalten alle Interessierten wie beispielsweise Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, über die öffentlich zugängliche TRIS-Datenbank der EU-Kommission (siehe TRIS-Datenbank der EU-Kommission: <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/de/search>).

4. Welche Abteilungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei der EU-Kommission für die Notifizierung verantwortlich (bitte einzeln nach Verantwortlichkeit auflisten)?
5. Welche Abteilung ist bzw. welche Abteilungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei der EU-Kommission für deutsche Notifizierungsverfahren zuständig (bitte einzeln nach Verantwortlichkeit auflisten)?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Das ist die Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs Unit E3 – Notification of Regulatory Barriers.

6. Sind die Mitteilungen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten über das Technical Regulations Information System (TRIS) zu den Notifizierungsverfahren öffentlich zugänglich, wenn ja, wo sind diese hinterlegt, und wenn nein, welche Gründe sprechen gegen eine öffentliche Zugänglichkeit?

Zehn Tage nach Ablauf der Stillhaltefrist sind die Mitteilungen der EU-Kommission über TRIS einsehbar, es sei denn, die zugrunde liegende Notifizierung wird aus Gründen ihres Inhalts, aus wirtschaftlichen Gründen oder aus anderen

Gründen als vertraulich gekennzeichnet (siehe TRIS-Datenbank der EU-Kommission: <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/de/search>).

7. Wer bzw. welche Stelle innerhalb der Bundesregierung überwacht die gemäß RL-2015/1535 von anderen EU-Mitgliedstaaten neu eingegangenen Notifizierungsersuchen auf Interventionsbedarf seitens der Bundesregierung?

Wie viel Zeit benötigt die Bundesregierung in der Regel zur Prüfung, ob eine Intervention oder ggf. sogar Anstrengung eines Vertragsverletzungsverfahrens nötig ist?

Das BMWK-Referat EB3 nimmt eingegangene Notifizierungen entgegen und leitet diese an die jeweils fachlich zuständigen Referate bzw. Ressorts weiter (siehe die Antwort zu Frage 1). Die Prüfung der geplanten regulatorischen Maßnahme und gegebenenfalls Abstimmung einer schriftlichen Reaktion nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie erfolgen innerhalb der regulären Stillhaltefrist gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie.

8. Welche Gründe müssen nach Einschätzung der Bundesregierung vorliegen, damit ein Notifizierungsverfahren als Dringlichkeitsverfahren eingestuft wird?

In Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie werden die zulässigen Gründe für die Inanspruchnahme der Dringlichkeit abschließend aufgelistet (siehe Richtlinie (EU) 2015/1535: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L1535>).

9. Wie, und von wem wird in Deutschland ein Dringlichkeitsverfahren bei der EU-Kommission beantragt?

Das Referat EB3 im BMWK fungiert als nationale Kontaktstelle für das Notifizierungsverfahren gemäß Richtlinie (siehe die Antwort zu Frage 1). Die Verantwortung und Entscheidung über eine Notifizierung bzw. eine Notifizierungsmitteilung obliegt dem jeweiligen fachlichen Federführer.

10. Wer entscheidet nach welcher Regel bei der EU-Kommission über die Anwendung eines Dringlichkeitsverfahrens?

Die Koordinierungs- und Entscheidungsabläufe in der EU-Kommission sind der Bundesregierung nicht bekannt.

11. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Anträge der Mitgliedstaaten der EU und die Bescheide der EU-Kommission zu der Anwendung eines Dringlichkeitsverfahrens öffentlich zugänglich, wenn ja, wo sind diese hinterlegt, und wenn nein, welche Gründe sprechen gegen eine öffentliche Zugänglichkeit?

Sobald die EU-Kommission über einen neuen Entwurf einer technischen Vorschrift unterrichtet wird, leitet sie alle vom notifizierenden Mitgliedstaat übermittelten Informationen an alle übrigen Mitgliedstaaten weiter (Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Richtlinie). Diese Übermittlung von Informationen er-

möglichst es allen Mitgliedstaaten, sich uneingeschränkt an dem durch die Richtlinie festgelegten Kontrollverfahren zu beteiligen.

Zudem stellt die EU-Kommission die notifizierten Entwürfe und ihre Übersetzungen auf ihrer öffentlich zugänglichen Datenbank, die alle Notifizierungen dauerhaft aufzeigt, zur Verfügung, sodass alle Wirtschaftsteilnehmer im EU-Binnenmarkt die Möglichkeit haben, nationale Gesetzentwürfe grundsätzlich zur Kenntnis zu nehmen und sich zu ihnen zu äußern. Diese Veröffentlichung und Transparenz betreffen auch Entscheidungen der EU-Kommission hinsichtlich Dringlichkeitsverfahren (siehe TRIS-Datenbank der EU-Kommission: <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/de/search>).

12. Wurde in der laufenden Wahlperiode seitens der Bundesregierung von einem Dringlichkeitsverfahren bei der Notifizierung einer oder mehrerer Vorschriften Gebrauch gemacht, und wenn ja, aus welchen Gründen, und für welche Vorschrift bzw. welche Vorschriften (bitte tabellarisch nach Verfahren und Dringlichkeitsgrund aufschlüsseln)?
13. Wie häufig wurde in den vergangenen drei Wahlperioden jeweils ein Dringlichkeitsverfahren seitens der Bundesregierung beantragt (bitte tabellarisch pro Wahlperiode nach Themen aufschlüsseln), und welche Anträge wurden aus welchen Gründen positiv und welche negativ beschieden?
14. Wie viele Dringlichkeitsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in dieser Legislatur von den übrigen Mitgliedstaaten beantragt (bitte nach Mitgliedstaat aufschlüsseln)?
Wie viele wurden davon jeweils positiv und negativ beschieden (bitte ohne Angabe von Gründen aufschlüsseln)?

Die Fragen 12 bis 14 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verweist auf die öffentlich zugänglichen Informationen in der TRIS-Datenbank der EU-Kommission: <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/de/search>.

15. Kennt die Bundesregierung das Ergebnis der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu der Frage, ob es mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Richtlinie 2015/1535) vereinbar ist, ein notifizierungspflichtiges Gesetzgebungsvorhaben vor Ablauf der Stillhaltefrist im Ausschuss abzuschließen, wenn ein Abschluss im Plenum erst nach Ablauf der Stillhaltefrist erfolgt, und hat sie eine Position dazu (vgl. www.bundestag.de/resource/blob/887486/57531a5020276481beba39b13b41d5a0/PE-6-025-21-pdf-data.pdf)?

Die nationale Kontaktstelle im Referat EB3 im BMWK kennt die oben angegebene Kurzzinformation. Die Ausarbeitung entspricht im Ergebnis den Empfehlungen des BMWK zur Beachtung der Stillhaltefrist gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie.

16. Welchen Zeitraum hat die Bundesregierung bei der Notifizierung der zweiten GEG (Gebäudeenergiegesetz)-Novelle (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung) als Prüfungszeitraum für die EU-Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Sinne von Erwägungsgrund Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2015/1535 eingeplant?

Handelte es sich dabei um den vergleichsweise kurzen Zeitraum von der zweiten Notifizierung am 29. Juni 2023 durch das BMWK bis zur geplanten Verabschiedung des Gesetzes am 7. Juli 2023?

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie sind technische Vorschriften bei der EU-Kommission zwingend im Entwurf zu notifizieren.

Das BMWK hat die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes im Entwurf bei der EU-Kommission nach der Richtlinie am 18. April 2023 notifiziert, weil der Gesetzestext technische Vorschriften vorsieht (z. B. für Wärmepumpen). Die Notifizierung mit der Nummer 2023/0198/D wurde nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie im Dringlichkeitsverfahren eingeleitet.

Im Rahmen der Notifizierung hat die Bundesregierung neben einer Zusammenfassung des Gesetzentwurfes und einer Begründung für die Inanspruchnahme der Dringlichkeit auch den Wortlaut des Gesetzestextes im Entwurf eingereicht (Nummer 2023/0198/D).

Eingang der Notifizierung bei der EU-Kommission erfolgte am 18. April 2023.

In Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie heißt es: „Die Kommission äußert sich binnen kürzester Frist zu dieser Mitteilung.“ Eingang der Antwort der EU-Kommission erfolgte am 9. Mai 2023. Die EU-Kommission hat die Dringlichkeit akzeptiert.

Aufgrund der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen haben sich nach erfolgter Notifizierung wesentliche Änderungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie am Gesetzestext ergeben. Bei wesentlichen Änderungen sieht die Richtlinie die Verpflichtung vor, eine erneute Notifizierung einzuleiten.

Das BMWK hat eine neue Notifizierung mit dem Wortlaut des geänderten Gesetzestextes eingereicht (Nummer 2023/0406/D). Eingang der Notifizierung bei der EU-Kommission am 30. Juni 2023. Eingang der Antwort der EU-Kommission und Zustimmung zur Dringlichkeit erfolgte am 3. Juli 2023.

Siehe TRIS-Datenbank der EU-Kommission: <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/de/search>.

17. Welche Auswirkungen hätte es nach Ansicht der Bundesregierung gehabt, dass eine Verabschiedung der zweiten GEG-Novelle am 7. Juli 2023 ohne den Bescheid der EU-Kommission zu einem möglichen Aussetzen der Stillhaltepflicht bzw. dem Einleiten eines Dringlichkeitsverfahren nach ständiger Rechtsprechung des EuGH zur Unanwendbarkeit der betreffenden Novelle (vgl. insbesondere Urteil Ivansson u. a., Rechtssache C-307/13, Urteil vom 10. Juli 2014, EU:C:2014:2058, Randnummer 48 und die dort angeführte Rechtsprechung sowie zuletzt EuGH Ince, Rechtssache C-336/14, Urteil vom 4. Februar 2016, ECLI:EU:C:2016:72, Randnummern 66 f.) geführt hätte?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

Die Bundesregierung hat im gesamten Verfahren das EU-Recht beachtet.

18. Ist die Bundesregierung darüber in Kenntnis, dass mit E-Mail vom 3. Juli 2023 ein Angehöriger des BMWK-Referates EB3 seine Kollegen der Referate IIC4 sowie IIC2 (Betreff: WG: TRIS 20231985.DE 2023/0406//DE 001 – (EC)2015/1535) u. a. dazu informierte, dass eine Missachtung der Stillhaltefrist durch eine vorzeitige Annahme des Entwurfs durch den Deutschen Bundestag ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen könnte?

Hat die Bundesregierung folgerichtig auch den Gesetzgeber, hier also den gesamten Deutschen Bundestag, über diese Rechtslage, demnach er mit dem Beschluss des Gesetzes ein europarechtswidriges Verfahren durchführen würde, das möglicherweise ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen könnte, informiert?

Warum hat die Bundesregierung die beteiligten Ausschüsse vor deren abschließenden Beratungen nicht informiert?

Aus welchen Erwägungen hat die Bundesregierung geplant bzw. umgesetzt, welche Stellen über den jeweiligen Stand der Notifizierung in Kenntnis zu setzen sind?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 17 wird verwiesen.

In dem angesprochenen E-Mail-Verkehr ist auf die geltende Rechtslage verwiesen worden, die die Bundesregierung eingehalten hat.

19. Hatte die Bundesregierung Abgeordnete aus den Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP über das Problem informiert?

Wie haben diese auf die Problematik reagiert?

Wurde vonseiten der Abgeordneten erwogen, das Gesetzgebungsverfahren zu verlängern, sollte die Entscheidung der EU-Kommission nicht bis zum 7. Juli 2023 vorliegen?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

Ein Notifizierungsverfahren ist ein gängiges ministerielles Verwaltungshandeln der Bundesregierung.

20. Wäre es zu einer längeren Prüfung durch die EU-Kommission oder andere Mitgliedstaaten nach Artikel 6 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie (EU) 2015/1535 gekommen, hätte die Bundesregierung dann dem Deutschen Bundestag empfohlen, die Verabschiedung des Gesetzes zu verschieben, wie sie europarechtlich verpflichtet gewesen wäre, um ein europarechtswidriges Gesetz und ein denkbares, auch durch das BMWK in Betracht gezogener Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden?

Auf die Antwort zu den Fragen 16 und 18 wird verwiesen.

21. Ist es nach Ansicht, der Bundesregierung möglich gewesen, dass, falls ein anderer Mitgliedstaat oder die EU-Kommission eine Stellungnahme abgegeben hätte, sich nach Artikel 6 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie (EU) 2015/1535 die Stillhaltefrist des GEG auf 4, 6, 12 bzw. 18 Monate verlängern hätte können?

Wenn ja, welche Folgen hätte dies aus Sicht der Bundesregierung gehabt?

Wäre dadurch das Erreichen von Klimazielen in Gefahr geraten, und wenn ja, inwiefern?

Wäre die Stabilität oder die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung auf diese Weise durch eine europarechtlich bedingte Stillhaltepflicht gefährdet gewesen?

Sieht die Bundesregierung sich generell durch europarechtliche Vorgaben in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt (bitte alle Fragen konkret und im Einzelnen beantworten)?

Auf die Antwort zu den Fragen 16 und 18 wird verwiesen.

22. Wer stand vonseiten der Bundesregierung bezüglich des Notifizierungsverfahrens der zweiten GEG-Novelle mit der EU-Kommission wann in Kontakt?

Gab es das Notifizierungsverfahren betreffende Gespräche auf der Leitungsebene der Bundesministerien (bitte beides, falls nötig, tabellarisch aufschlüsseln)?

Am 27. April 2023 fand ein Gespräch zwischen dem BMWK-Staatssekretär a. D. Dr. Patrick Graichen und der Generaldirektorin für Binnenmarkt und Industrie Kerstin Jorna statt.

23. Auf welcher Grundlage traf die Bundesregierung die Entscheidung, gegenüber der EU-Kommission, ein beschleunigtes Notifizierungsverfahren damit einzuleiten, dass „die Verabschiedung des Gesetzes mit Abschluss des parlamentarischen Verfahrens noch vor der Sommerpause ermöglicht ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2024“ und weil „die Verfügbarkeit von Gas angesichts der aktuellen Mangellage begrenzt ist“ (Notifizierungsmitteilung 2023/0406/DE (technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/de/notification/23979) in Verbindung mit Notifizierungsmitteilung 2023/0198/D (technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/de/notification/23693), obwohl eine Verabschiedung des Gesetzes auch nach der Sommerpause insbesondere auch trotz der regulären dreimonatigen Stillhaltefrist zum 1. Januar 2024 möglich gewesen wäre und die Gasmangellage bereits Ende März 2023 durch die Bundesnetzagentur als unwahrscheinlich eingestuft wurde (www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/energie-gasspeicher-netzagentur-mueller-100.html), besonders aber Ende Juli 2023 eine Gasmangellage nach Ansicht der Fragesteller praktisch ausgeschlossen war?

Grundlage für das Notifizierungsverfahren ist die Richtlinie, hier insbesondere Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie. Die dort genannten Voraussetzungen und Kriterien für die Inanspruchnahme des Dringlichkeitsverfahrens sind im gesamten Notifizierungsverfahren geprüft worden.

24. Ist der Bundesregierung bewusst, dass von allen von Deutschland bei der EU-Kommission eingereichten Notifizierungsverfahren im Jahr 2023 das der zweiten GEG-Novelle mit nur drei Tagen Stillhaltefrist deutlich am kürzesten war?

Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine dreitägige Stillhaltefrist (über das Wochenende) dem Regelungsgehalt und der Komplexität des Entwurfes angemessen ist?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie stellt eine Ausnahme von der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einhaltung der in Artikel 6 Absatz 1 bis 5 vorgesehenen Stillhaltefristen dar. Bei der hier genannten Notifizierung (Nummer 2023/0406/D) bei der EU-Kommission handelt es sich um eine Wiederholung einer bereits erfolgten Notifizierung (Nummer 2023/0198/D), die aufgrund „wesentlicher Änderungen“ gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie, vorgenommen wurde. Der Entwurfstext war insofern nicht gänzlich neu.

25. Hält es die Bundesregierung für möglich, dass ein Prüfungszeitraum für die EU-Kommission und alle 27 EU-Mitgliedstaaten von mehr als drei Tagen (über das Wochenende) seit der zweiten Notifizierung unter Umständen auch für mehr Rechtssicherheit im Hinblick auf die Europarechtskonformität der zweiten GEG-Novelle (Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung) hätte sorgen können?

Auf die Antwort zu den Fragen 16 und 17 wird verwiesen.

26. Warum ging die Bundesregierung wohl selbst davon aus, dass es sich um „wesentliche Änderungen“ i. S. v. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 handelte (vgl. Notifizierungsmitteilung 2023/0406/DE: „Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert Deutschland diesen geänderten Entwurf des Gesetzes hiermit erneut“), was eine erneute Notifizierung notwendig machte?

Die Mitgliedstaaten müssen einen Entwurf, der bereits nach den Bestimmungen der Richtlinie geprüft wurde, erneut notifizieren, wenn sie in der Zwischenzeit wesentliche Änderungen seines Wortlauts vorgenommen haben. In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie ist festgelegt, dass Änderungen des Wortlauts als wesentlich betrachtet werden, wenn sie den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen. Die Bundesregierung hat sich an die Vorgaben der Richtlinie gehalten.

27. Warum werden in der Notifizierungsmitteilung Nummer 2023/0198/D Änderungen nur beispielhaft aufgelistet („Deutschland hat den ursprünglichen Gesetzesentwurf im April 2023 notifiziert, Notifizierung mit der Nr. 2023/0198/D. Diese Notifizierung zieht Deutschland zurück, da Änderungen am Entwurf vorgenommen wurden. Änderungen sind bswp.:“)?

Davon ausgehend, dass hier die Notifizierung Nummer 2023/0406/D gemeint ist (und nicht wie in der Frage angegeben 2023/0198), in deren Mitteilung bei-

spielhaft Änderungen angegeben sind. Auf die Antwort zu den Fragen 16 und 26 wird verwiesen.

Die Richtlinie verpflichtet zu einer erneuten Einleitung einer Notifizierung. Die Notifizierung mit Nummer 2023/0198/D wurde zurückgenommen. Zur Erhöhung der Transparenz erfolgte ein Verweis auf die bereits vorrangegangene Notifizierung (hier: Nummer 2023/0198/D) sowie eine beispielhafte Aufzählung der Änderungen. Eine Verpflichtung aus der Richtlinie zur vollständigen Aufzählung der (wesentlichen) Änderungen besteht nicht.

28. Geht die Bundesregierung davon aus, mit dieser beispielhaften Aufzählung sämtliche technischen Aspekte der zweiten GEG-Novelle abschließend erfasst und der EU-Kommission angemessen beschrieben zu haben?

Auf die Antwort zu den Fragen 26 und 27 wird verwiesen.

Die Vorgaben der Richtlinie wurden eingehalten. Der gesamte Wortlaut des Gesetzes im Entwurf wurde der EU-Kommission zur Notifizierung übermittelt.

29. Kam es infolge der Notifizierung zu Änderungsvorschlägen der EU-Kommission oder anderer Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 an den geplanten Regelungen?

Kommt es generell – mit Blick auf vergleichbare Notifizierungen bei anderen Gesetzgebungsverfahren – zu solchen Änderungsvorschlägen (bitte in tabellarischer Übersicht auflisten)?

30. Falls es zu solchen Änderungsvorschlägen bei der Verabschiedung der zweiten GEG-Novelle gekommen ist – wie wurden diese Änderungsvorschläge berücksichtigt und im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt?

Die Fragen 29 und 30 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 6 und die öffentlich zugängliche TRIS-Datenbank der EU-Kommission: <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/de/search> wird verwiesen.

Es gab keine schriftlichen Reaktionen (Mitteilungen) gemäß Artikel 5 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535.

31. Wie war es angesichts der fortlaufenden, grundlegenden Überarbeitung der zweiten GEG-Novelle parallel zum bereits angestoßenen Gesetzgebungsverfahren möglich, die Europarechtskonformität der Maßnahmen zu prüfen und dabei insbesondere die Kompatibilität mit EU-Grundfreiheiten sicherzustellen?

Durch wen wurde diese Prüfung wann geleistet (bitte hierzu das genaue Datum bzw. den Zeitraum angeben sowie das jeweilige Prüfungsergebnisses tabellarisch darstellen)?

Prüfungen erfolgen laufend.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

32. Kann die Bundesregierung sicher ausschließen, dass der verabschiedete Gesetzentwurf einen Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit aus Artikel 28 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bzw. die Dienstleistungsfreiheit aus Artikel 56 ff. AEUV mit sich bringt?
33. Hat die Bundesregierung dabei in ihre Prüfung einbezogen, dass vom Anwendungsbereich der Warenverkehrsfreiheit aus Artikel 28 ff. AEUV nach der Dassonville-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch faktische Behinderungen ausländischer Waren erfasst werden, insbesondere wenn sie zwar nicht beabsichtigt sind, sich aber faktisch stärker auf ausländische Waren auswirken als auf inländische (vgl. EuGH, Rechtssache C-108/09 (Ker-Optika/ANTSZ), Urteil vom 2. Dezember 2010, Randnummer 51; EuGH, Rechtssache C-148/15 (Deutsche Parkinson), ECLI:EU:C:2016:776, Randnummern 24 bis 27), insbesondere wenn die Waren in anderen EU-Mitgliedstaaten erlaubt bzw. uneingeschränkt verkehrsfähig sind, während Beschränkungen im Inland geplant sind (vgl. EuGH, Rechtssache C-169/89 (Van den Burg), Urteil vom 23. Mai 1990, ECLI:EU:C:1990:227, Randnummern 7, 16)?
34. Was war die leitende Erwägung der Bundesregierung, um angesichts der Vorgaben in den vorgenannten Rechtssachen – Ker-Optika/ANTSZ, Deutsche Parkinson, Van den Burg –, einen Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit aus Artikel 28 ff. AEUV durch die zweite GEG-Novelle sicher auszuschließen?
35. Warum kann die Bundesregierung auch einen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit aus Artikel 56 ff. AEUV sicher ausschließen, sollten durch ungleiche Vorgaben zum Heizungseinbau diesseits und jenseits der Grenze die Tätigkeit von hierauf spezialisierten Betrieben im EU-Ausland aufgrund der zweiten GEG-Novelle (Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung) faktisch behindert oder erschwert werden (vgl. EuGH, Rechtssache C-215/01 (Schmitzer), Urteil vom 11. Dezember 2001, ECLI:EU:C:2003:662, Randnummer 40)?

Die Fragen 32 bis 35 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 16 und 29 wird verwiesen.

Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung die Fragen intensiv geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das EU-Recht eingehalten wird.

Auf europäischer Ebene soll mit dem Notifizierungsverfahren frühzeitig verhindert werden, dass Hemmnisse im Binnenmarkt entstehen. Die Mitgliedstaaten nehmen gleichberechtigt mit der EU-Kommission an diesem Verfahren teil und können ebenfalls zu den notifizierten Entwürfen Stellung nehmen (siehe die Internetseite der EU-Kommission zur Richtlinie (EU) 2015/1535: <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/de/home>).

36. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass mit der verkürzten Prüfung der EU-Kommission die vorgenannten Fragen abschließend beantwortet wurden?

Oder hält die Bundesregierung es umgekehrt für möglich, dass Hersteller aus anderen EU-Mitgliedstaaten sich unter den zu den vorangegangenen Fragen vorgetragenen Argumenten an deutsche Gerichte wenden, um einen Einbau von nicht den Vorgaben der zweiten GEG-Novelle entsprechenden Geräten (z. B. konventionelle Öl- und Gasheizungen) durchzusetzen?

Die EU-Kommission hat die Fragen abschließend geprüft.

37. Wie würde die Bundesregierung – im Falle eines Verstoßes gegen die Warenverkehrsfreiheit oder Dienstleistungsfreiheit – einer denkbaren daraus folgenden Ungleichbehandlung von ausländischen und inländischen Herstellern (Inländerdiskriminierung) mit entsprechenden Folgen auf Verbraucherseite begegnen?

Die Frage ist hypothetischer Natur und kann so allgemein nicht beantwortet werden. Es wäre eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

